



ZEICHNERKLÄRUNG

| PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE |
|--|--|---|
| I. FESTSETZUNGEN: | | |
| MK | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 (1) 1, BauOB |
| MK | KERNGEBIETE | § 7 BauVO |
| MK | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 (1) 1, BauOB |
| 0.7 | GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ | § 19 BauVO |
| 13 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ | § 20 BauVO |
| 11+D | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE | § 18 BauVO |
| 11+D | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZUGL. DACHGESCHOSS | § 18 BauVO |
| 9 | BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN | § 9 (1) 2, BauOB § 9 (2) u. 3, BauVO § 22 (1 u. 3), BauVO |
| a | GESCHLOSSENE BAUWEISE | § 22 (4), BauVO |
| a | ABWEICHENDE BAUWEISE | § 22 (4), BauVO |
| — | BAULINIE | |
| — | BAUGRENZE | |
| — | VERKEHRSLÄCHEN | § 9 (1) 11, BauOB |
| — | STRASSENBEZUGSLINIE | |
| — | VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG | |
| P | ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE - PARKHAUS - | |
| BEGLIENEN FÜR STADTERHALTUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND STADTBÄULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN | | |
| SAN | UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN | § 172 (1-3), BauOB |
| K | KULTURDENKMAL - EINFACH | § 1 (2), DschG |
| E | ERHALTENSWERTE STRASSENKANTEN, STRASSEN- UND PLATZRAUME | |
| — | FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN | § 9 (1) 12, BauOB |
| — | ELEKTRIZITÄT - TRAFOSTATION | |
| — | SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| — | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | § 9 (7), BauOB |
| — | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (MASS DER NUTZUNG) | § 16 (E), BauVO |
| II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER | | |
| — | VORHANDENE HAUPT- UND NEBENBÄUDE, HAUS-NR | |
| — | VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN | |
| — | FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG | |
| — | FLURGRENZE | |
| 3 | BAUGEBIETSBEZEICHNUNG | |
| — | KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN | |
| — | EINGEMESSENE BÄUME | |

Die in dieser Bebauungsplanfassung vorgenommenen Änderungen/ergänzungen werden als richtig bescheinigt.

[Signature]
Bürgermeister

TEXT - TEIL B -

1. Im Kerngebiet (MK) sind Vergnügungstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen i.S. des § 33 I der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauVO).

2. Für die Gebäudefassaden an der Kurhausstraße sind in der Außenwandgestaltung Putz, Mauerwerk und konstruktives Fachwerk zu erhalten. Vorhandene handwerklich wertvolle Stilelemente sind zu erhalten. Imitationen natürlicher Baustoffe sind unzulässig.

3. Zur Erhaltung der Zufahrten zwischen Gebäuden Kurhausstraße 20+22, 30+32, 34, 36+38, 40+42

- der Durchgänge zwischen den Gebäuden Kurhausstraße 18+20, 34+35, 38+40,
- der Traufpassagen zwischen den Gebäuden Kurhausstraße 22+24, 26+28, 28+30

die abweichende Bauweise festgesetzt. Sind Zufahrten, Durchgänge oder Traufpassagen vorhanden, sind abweichend davon die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten, § 22 Abs. 1, BauVO.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTEHUNG VOM 04.12.84 DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER (N) SEBERGER ZEITUNG LÜBECKER NACHRICHTEN AM 12.12.84 ERFOLGT.

BAD SEEBERG, DEN 05.10.1987

IV. *[Signature]*
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 29 BAUG 1978/1979 IST AM 29.04.85 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

BAD SEEBERG, DEN 05.10.1987

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN PÄBLER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 07.05.85 ZUR ANABER EINER STELLUNGNAHME BEZUGNEHMEN WORDEN.

BAD SEEBERG, DEN 05.10.1987

04.10.85
DIE STADTVERTEHUNG HAT AM 02.05.87 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BAD SEEBERG, DEN 05.10.1987

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.10.85 BIS ZUM 25.11.85 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEZUGEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 10.06.87 IN DER SEBERGER ZEITUNG / AM 10.06.87 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

BAD SEEBERG, DEN 05.10.1987

IV. *[Signature]*
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29.9.1987 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN DURCH DIESES VERFAHREN BESCHIEINIGT.

BAD SEEBERG, DEN 2.10.1987

Ernst Gräfe
Bad Seeburg
Örtlicher Notar

DIE STADTVERTEHUNG HAT ÜBER DIE VORGENOMMENEN BEZUGEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 11.08.1987

BAD SEEBERG, DEN 05.10.1987

IV. *[Signature]*
BÜRGERMEISTER

SATZUNG
DER STADT BAD SEEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 43
FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER KURHAUSSTRASSE
ZWISCHEN LINDENSTRASSE UND LANDRATSPARK

AUFGRUND DER §§ 10 UND 172 ABS 1 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (I. S. 2251), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (I. S. 88), WIRD NACH BESCHLUSSESPASSUNG DURCH DIE STADTVERTEHUNG VOM 11. AUGUST 1987 DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB UND GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS 4 LBO DURCH DEN INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 43 FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER KURHAUSSTRASSE ZWISCHEN LINDENSTRASSE UND LANDRATSPARK, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERKLÄREN:

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 25.10.85 BIS ZUM 25.11.85 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DABER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 19.05.87 BIS ZUM 20.07.87 VON 10.00 UHR 14.00 UHR 16.30 UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEZUGEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 10.06.87 IN DER SEBERGER ZEITUNG / LÜBECKER NACHRICHTEN BEKANNTMACHT WORDEN.

BAD SEEBERG, DEN 05.10.1987

IV. *[Signature]*
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 11.08.87 VON DER STADTVERTEHUNG ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTEHUNG VOM 11.08.87 GEBILDET.

BAD SEEBERG, DEN 05.10.1987

IV. *[Signature]*
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BAUGB AM 05.10.1987 DEN INNENMINISTERN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLASS VOM 21.12.1987 AN IV. 8108 - 512.113-86.5 (43) ERKLÄRT, DASS ER DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN BELIEBIG MACHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN NACH § 82 ABS 4 LBO GENEHMIGT WORDEN. DER INNENMINISTER HAT MIT ERLASS VOM 17.04.88 AN IV. 8108 - 512.113-86.5 (43) ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBERWAGEN WERDEN SIND.

BAD SEEBERG, DEN 17.08.1988

IV. *[Signature]*
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 07.07.1988 DURCH DIE STADTVERTEHUNG ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTEHUNG VOM 07.07.1988 GEBILDET.

BAD SEEBERG, DEN 07.07.1988

IV. *[Signature]*
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERTU AUSGERTIGT.

BAD SEEBERG, DEN 17.08.1988

IV. *[Signature]*
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES, DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS 4 LBO SOWIE DIE STELLE BEI DER ZERTIFIZIERUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN SIND AM 24.08.1989 ÖRTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE BEZUGNEHMUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN I. S. 213 ABS 2 BAUGB UND WEITER AUF KALKÜLIERUNG UND ERDSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSATZEN IN KRÄFT § 11 BAUGB HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITIN AM 25.08.1989

BAD SEEBERG, DEN 25.08.1989

IV. *[Signature]*
BÜRGERMEISTER